

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

### Verleihung für eine Erweiterung der Wasserkraftnutzung des Rheins beim Kraftwerk Säckingen

(Vom 6. März 1972)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 24<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und Artikel 7 und 38 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916<sup>1)</sup> über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

nach Verständigung mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg gemäss dem Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 10. Mai 1879<sup>2)</sup> betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

in Ausführung des Artikels 6 Absatz 3 des Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 28. März 1929<sup>3)</sup> über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein,

nach Anhören der Regierung des Kantons Aargau,

*erteilt*

#### **der Rheinkraftwerk Säckingen AG in Säckingen**

(im folgenden «Kraftwerkunternehmen» genannt)

im Hinblick auf den Höherstau zu ihren Gunsten und auf die Benutzung ihrer Stauhaltung als Ausgleichsbecken für den Betrieb des Kavernenkraftwerkes Säckingen des Hotzenwaldwerkes der Schluchseewerk AG in Ergänzung der Verleihung vom 25. August 1959<sup>4)</sup> folgende

<sup>1)</sup> BS 4 729; AS 1952 1015, 1968 801

<sup>2)</sup> BS 13 482

<sup>3)</sup> BS 12 557

<sup>4)</sup> BBl 1959 II 743, 1967 II 1162, 1968 I 207, 1971 I 685

## Zusatzverleihung:

### Art. 1

#### *Umfang des neuen Wasserrechts*

<sup>1</sup> Dem Kraftwerkunternehmen wird das Recht verliehen,

bei Rheinwasserführungen

- a. bis 1400 m<sup>3</sup>/s            den Wasserspiegel am Stauwehr bis auf Kote 289.28 zu erhöhen und bis auf Kote 288.53 abzusenken sowie innerhalb dieser Begrenzung zu variieren;
- b. von 1400 m<sup>3</sup>/s            die in a genannte Stauerhöhung und Stauabsenkung bis 1800 m<sup>3</sup>/s            möglichst kontinuierlich so zu verringern, dass bei 1800 m<sup>3</sup>/s die Kote 288.83 (Normalstau) erreicht ist; innerhalb dieser Begrenzung darf der Wasserspiegel variiert werden.

<sup>2</sup> Die in dieser Verleihung genannten Rheinwasserführungen beziehen sich auf den Abfluss am Pegel Rheinfelden, die Höhenkoten auf den deutschen Horizont über Normal-Null.

### Art. 2

#### *Verhältnis zum Hotzenwaldwerk und zum Kraftwerk Laufenburg*

<sup>1</sup> Das Verhältnis zum Hotzenwaldwerk regelt sich nach dem vom Kraftwerkunternehmen mit der Schluchseewerk AG bezüglich des Hotzenwaldwerkes am 6. Februar 1964 abgeschlossenen Vertrag (Beilage). Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung der beidseitigen Behörden.

<sup>2</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat das Kraftwerk Laufenburg für den Energieausfall und für sonstige Nachteile zu entschädigen, welche diesem durch den Höherstau des Rheins beim Kraftwerk Säckingen über die Kote 288.83 und durch die Benutzung der Stauhaltung als Ausgleichsbecken für das Hotzenwaldwerk entstehen.

Die beteiligten Unternehmen setzen die Bedingungen der Entschädigung unter sich fest. Für den Energieausfall ist das Kraftwerk Laufenburg nach seiner Wahl durch unentgeltliche Lieferung elektrischer Energie loco Werk Laufenburg oder auf andere Weise zu entschädigen.

### Art. 3

#### *Dauer der Verleihung*

Diese Verleihung gilt bis zum Ablauf der Verleihung des Bundesrates vom 25. August 1959, nämlich bis 30. Juni 2046.

## Art. 4

*Anlagen*

Alle Anlagen sind nach Weisung der Behörden den neuen Stauverhältnissen anzupassen.

## Art. 5

*Stauraumbewirtschaftung und Ausgleich der Wasserführung*

<sup>1</sup> Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, den Stauraum im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 durch geeignete Rückhaltung und Weitergabe des vom Hotzenwaldwerk, Stufe Säckingen, abfliessenden Wassers in Verbindung mit dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt so zu bewirtschaften, dass ein möglichst gleichmässiger Wasserabfluss erzielt wird. Die Behörden behalten sich Weisungen über die zulässigen Abfluss-Schwankungen im Unterwasser vor.

<sup>2</sup> Das Kraftwerkunternehmen darf vom zufließenden Rheinwasser folgende Mengen zurückhalten:

bei Wasserführungen von 800 bis 1000 m<sup>3</sup>/s: bis zu 10 m<sup>3</sup>/s,  
 bei Wasserführungen über 1000 bis 1300 m<sup>3</sup>/s: bis zu 20 m<sup>3</sup>/s,  
 bei Wasserführungen über 1300 bis 1550 m<sup>3</sup>/s: bis zu 50 m<sup>3</sup>/s,  
 bei Wasserführungen über 1550 m<sup>3</sup>/s: bis zu 64 m<sup>3</sup>/s.

Das Kraftwerkunternehmen hat hierüber mit den unterliegenden Kraftwerken eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese Vereinbarung und eventuelle spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörden. Die Wasserrückhaltungen sind während des Pumpbetriebes des Hotzenwaldwerkes, Stufe Säckingen, so zu handhaben, dass durch Wasserrückhalt und Pumpbetrieb zusammen der fließenden Welle des Rheins nicht mehr als die genannten Wassermengen entzogen werden.

<sup>3</sup> Die Schifffahrt darf durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Die Behörden behalten sich vor, weitere Betriebsvorschriften zu erlassen:

- a. wenn es zur Wahrung der Bedürfnisse der Schifffahrt oder der unterliegenden Kraftwerke erforderlich wird;
- b. wenn der Betrieb des Hotzenwaldwerkes vorübergehend oder dauernd eingestellt oder wesentlich geändert wird;
- c. wenn es zur Beobachtung und Fixierung von Rhein- oder Grundwasserständen erforderlich wird;
- d. wenn es zur Wahrung weiterer öffentlicher Interessen erforderlich wird.

## Art. 6

*Beobachtung und Meldung der Wasserstände und Abflussmengen*

<sup>1</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat dafür zu sorgen, dass das zur Durchführung der Stau- und Abflussregelung erforderliche System von Mess- und Registriereinrichtungen einschliesslich einer zentralen Wasserwarte erstellt, betrieben, unterhalten und nötigenfalls nach Weisung der Behörden ergänzt wird. Dieses System hat die Abfluss- und Bewirtschaftungsverhältnisse bei den Kraftwerken Albruck-Dogern, Säckingen und Ryburg-Schwörstadt einzubeziehen.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Beobachtungen sind aufzubewahren. Doppel der Aufzeichnungen sowie alle weiteren für die Kontrolle der Bewirtschaftung des Stauraumes zweckdienlichen Unterlagen sind den Behörden auf Verlangen zu zustellen.

<sup>3</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat für eine möglichst frühzeitige und lückenlose Meldung der Abflussänderungen des Rheins an die unterliegenden Kraftwerke zu sorgen. Weisungen der Behörden bleiben vorbehalten.

## Art. 7

*Uferschutz*

Das Kraftwerkunternehmen hat nach Weisung der Behörden alle Sicherungs- und Anpassungsarbeiten auszuführen, die sich in der in Artikel 19 der Verleihung vom 25. August 1959 bezeichneten Uferunterhaltsstrecke sowie an Seitengewässern infolge des Höherstaus und der Stauraumbewirtschaftung im Laufe der Zeit als notwendig erweisen.

## Art. 8

Betrifft nur deutsche Konzession.

## Art. 9

*Gross-Schifffahrt*

Das Kraftwerkunternehmen hat ausser den in Artikel 29 der Verleihung vom 25. August 1959 festgesetzten Leistungen auch alle Mehrkosten zu übernehmen, die dem Träger des Ausbaus des Rheins zur Gross-Schifffahrtsstrasse infolge des Höherstaus oder der Bewirtschaftung des Stauraumes entstehen. Dies betrifft insbesondere die Mehrkosten an den Schleusenbauwerken und Schleusenvorhäfen der Staustufen Säckingen und Laufenburg.

## Art. 10

*Verleihungsgebühr und Wasserzins*

Das Kraftwerkunternehmen hat dem Kanton Aargau für die zusätzliche Wasserkraftnutzung die einmalige Verleihungsgebühr und den jährlichen Was-

serzins nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten, auch wenn die zusätzliche Wasserkraft infolge Bewirtschaftung des Stauraumes nicht ausgenützt wird.

#### Art. 11

##### *Kosten des Verleihungsverfahrens*

Das Kraftwerkunternehmen hat sämtliche Kosten des Verleihungsverfahrens zu tragen.

#### Art. 12

##### *Verhältnis dieser Verleihung zur früheren Verleihung*

Diese Verleihung bildet mit der Verleihung vom 25. August 1959 für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Säckingen eine Einheit. Die Bestimmungen der genannten Verleihung gelten auch für die vorliegende Verleihung, soweit durch diese nicht etwas anderes bestimmt wird.

#### Art. 13

##### *Wirksamkeit der Verleihung*

Diese Verleihung wird erst dann in Kraft gesetzt, wenn die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden-Württemberg einander die ihr Gebiet betreffenden Urkunden mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, dass die Bedingungen beider Konzessionen in allen Punkten, über die eine Verständigung im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 und des Vertrages vom 28. März 1929 erforderlich ist, übereinstimmen.

Bern, den 6. März 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

### **Inkraftsetzung**

Nachdem die Übereinstimmung der schweizerischen Verleihung und der baden-württembergischen Bewilligung feststeht, wird die vorliegende Verleihung rückwirkend auf den 1. März 1972 in Kraft gesetzt.

Bern, den 4. Oktober 1972

Eidgenössisches  
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:  
**Bonvin**

**Vertrag**  
zwischen  
**Rheinkraftwerk Säckingen AG (RKS)**  
und  
**Schluchseewerk AG (Schluchseewerk)**  
über

die Mitbenützung des durch das RKS mittels Stauerhöhung um 0,45 m im Rhein geschaffenen Zusatzspeicherraumes und des durch Absenkung um 0,3 m verfügbar werdenden Speicherraumes durch die Kavernenzentrale Säckingen der Hotzenwaldgruppe des Schluchseewerkes.

**Einleitung**

Dem Schluchseewerk ist das Recht verliehen, die zwischen dem von ihm geplanten Speicher Lindau (934 m — NN) der Hotzenwaldgruppe und dem Rhein bei Säckingen bestehende Fallhöhe auszunützen. Dies soll in zwei Stufen geschehen (Oberstufe mit Kavernenzentrale Strittmatt und Unterstufe mit Kavernenzentrale Säckingen). Während man bei der Zentrale Strittmatt zum Ausgleich des schwankenden Turbinenabflusses das Ibach- und Eggbergbecken verwenden will, soll die Zentrale Säckingen ihr Turbinenwasser in die Stauhaltung des RKS abfließen lassen.

Die beiden genannten Stufen der Hotzenwaldgruppe sollen mit Speicherpumpen ausgerüstet werden, um Wasser aus dem Ibach-/Eggbergbecken bzw. dem Rhein in die Stauhaltungen der beiden Zentralen hinaufpumpen zu können.

Die Stauhaltung des RKS hätte also dem Schluchseewerk nicht nur als Ausgleichsbecken, sondern auch als Pumpweiher zu dienen. Zu diesem Zwecke sind die Wasserrechtsbehörden von Baden-Württemberg und der Schweiz ersucht worden, dem RKS eine Zusatzverleihung zu erteilen, damit dieses den Rhein bei Wasserführungen von Niederwasser bis 1800 m<sup>3</sup>/s um 45 cm über das Stauziel 288,83 m + NN auf 289,28 + NN (deutscher Horizont) stauen und um 30 cm unter das erwähnte Stauziel, das heisst auf 288,53 m + NN absenken kann.

Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen, unter welchen das RKS bereit ist, seinen Stauraum so zu bewirtschaften, dass die vom Schluchseewerk geplante und mit der oben erwähnten Zusatzverleihung von den beiden Staaten bewilligte Inanspruchnahme seines Stauraumes durchgeführt werden kann.

### § 1

Das Schluchseewerk wird den Betrieb seiner Kavernenzentrale Säckingen so gestalten, dass das RKS die Verpflichtungen, welche es mit den Hauptverleihungen und den Zusatzverleihungen für sein Rheinkraftwerk Säckingen übernehmen musste, jederzeit einhalten kann. Die Betriebsleitung des Schluchseewerkes wird der Betriebsleitung des RKS laufend und rechtzeitig die erforderlichen Mitteilungen über den Betrieb der Kavernenzentrale Säckingen zukommen lassen. Die für das reibungslose Zusammenspiel der Zentrale Säckingen mit dem RKS erforderlichen Mess-, Registrier- und Meldeeinrichtungen werden auf Kosten des Schluchseewerkes angeschafft, unterhalten und betrieben.

### § 2

Das Schluchseewerk verpflichtet sich, dem RKS sämtliche Mehrkosten und Mehrbelastungen, die durch die Schaffung des zusätzlichen Speicherraumes entstehen, zu ersetzen. Das Schluchseewerk ersetzt demnach dem RKS alle Baukosten, die durch die Herstellung des zusätzlichen Speicherraumes entstanden sind bzw. noch anfallen. Hierauf leistet das Schluchseewerk auf Grund jeweiliger Anforderungen des RKS Akontozahlungen. Die durch solche Zahlungen nicht abgedeckten Restbeträge werden zu einem Satz verzinst, der 2% über dem offiziellen deutschen Diskontsatz liegt. Das Schluchseewerk hat ferner sämtliche Belastungen und Verpflichtungen zu übernehmen, die dem RKS mit der Höherstauabewilligung auferlegt werden und die es wegen des Höherstaus allfälligen Einsprechern zugestehen muss. Dazu gehören unter anderem die Kosten des Verleihungsverfahrens, das zusätzliche Wassernutzungsentgelt für die Stauerhöhung sowie die Übernahme der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Führung von Einsprache- und sonstigen Verhandlungen entstehen.

### § 3

Das Schluchseewerk ersetzt ferner dem RKS alle Mehraufwendungen, die diesem wegen der Inanspruchnahme seiner Stauhaltung durch das Schluchseewerk im Unterhalt und Betrieb entstehen. Hinsichtlich Verzinsung von Vorleistungen des RKS gelten die Bestimmungen von § 2 hiervor.

### § 4

Das Schluchseewerk haftet für allen Schaden, der dem RKS wegen der Inanspruchnahme seines Stauraumes durch das Schluchseewerk entsteht und

zwar auch dann, wenn die Organe des Schluchseewerkes kein Verschulden trifft. Für Schaden, der durch höhere Gewalt entstanden ist, besteht keine Ersatzpflicht des Schluchseewerkes, ebenso nicht für Schäden an den Anlagen des RKS, wenn die Schäden durch Fehler von Organen des RKS verursacht sind.

Darüber hinaus ist das Schluchseewerk verpflichtet, dem RKS Entschädigungen zu ersetzen, die dieses Dritten zu entrichten hat, wenn der entstandene Schaden auf die Inanspruchnahme des RKS-Stauraumes durch das Schluchseewerk zurückzuführen ist.

#### § 5

Das Schluchseewerk verzichtet auf irgendeine Entschädigung für direkte und indirekte Schäden, die ihm an seinen Anlagen oder in seinem Betrieb wegen Fehlern in der Betriebsweise des RKS entstehen.

#### § 6

Das Schluchseewerk übernimmt die Gewähr, dass die gesamte aus dem Höherstau resultierende Mehrerzeugung des RKS diesem verbleibt (schätzungsweise im Mitteljahr 8,1 Millionen kWh). Es übernimmt an Stelle des RKS die wegen des Höherstaus entstehende Ersatzlieferung an das oberliegende Kraftwerk Laufenburg (schätzungsweise im Mitteljahr 6,4 Millionen kWh).

#### § 7

Treten an den Anlagen eines Vertragspartners Schäden auf, die eine Einschränkung des Höherstaus notwendig machen, so hat der andere Vertragspartner dies ohne Anspruch auf Schadenersatz zu dulden. Der veranlassende Partner ist aber verpflichtet, vor Durchführung der Reparatur den anderen Partner zu unterrichten und den Schaden bzw. dessen Ursache schnellstens zu beheben.

#### § 8

Dieser Vertrag gilt für die Dauer der Zusatzverleihungen für den Höherstau um 45 cm am Wehr des RKS. Wenn innerhalb dieser langen Vertragsdauer sich ergibt, dass das Interesse des Schluchseewerkes am Fortbestand des Vertrages im Vergleich zur Belastung des RKS von unverhältnismässig geringer Bedeutung ist, können beide Teile unter Voranzeige von zwei Jahren je auf Ende September eines Jahres eine Anpassung an die dannzumaligen Verhältnisse oder, wenn die Interessen des Schluchseewerkes im Verhältnis zur Belastung des RKS auf die Dauer ersichtlich unbedeutend sind, eine Auflösung der Abmachungen verlangen.

§ 9

Jeder Vertragspartner sowie die zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau erhalten je eine Fertigung des Vertrages.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1964

Schluchseewerk AG  
gez. **Pfisterer**    gez. **Melchinger**

Säckingen, den 6. Februar 1964

Rheinkraftwerk Säckingen AG  
gez. **Leitner**    gez. **G. Gysel**

**Verleihung  
für eine Erweiterung der Wasserkraftnutzung des Rheins  
beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt**

(Vom 6. März 1972)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 24<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und Artikel 7 und 38 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916<sup>1)</sup> über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

nach Verständigung mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg gemäss Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 10. Mai 1879<sup>2)</sup> betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

in Ausführung des Artikels 6 Absatz 3 des Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 28. März 1929<sup>3)</sup> über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein,

nach Anhören der Regierung des Kantons Aargau

*erteilt*

**der Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG in Rheinfelden**

(im folgenden «Kraftwerkunternehmen» genannt)

im Hinblick auf den Höherstau zu ihren Gunsten und auf die Benutzung ihrer Stauhaltung als Ausgleichsbecken für den Betrieb des Kavernenkraftwerkes Säckingen des Hotzenwaldwerkes der Schluchseewerk AG in Ergänzung der Verleihung vom 9. November 1926<sup>4)</sup> folgende

<sup>1)</sup> BS 4 729; AS 1952 1015, 1968 801

<sup>2)</sup> BS 13 482

<sup>3)</sup> BS 12 557

<sup>4)</sup> BBl 1948 II 630 646, 1968 I 910, 1969 I 668, 1971 I 685

## Zusatzverleihung:

### Art. 1

#### *Umfang des neuen Wasserrechts*

<sup>1</sup> Dem Kraftwerkunternehmen wird das Recht verliehen, den Wasserspiegel am Stauwehr

bei Rheinwasserführungen

- a. bis 1200 m<sup>3</sup>/s bis auf die Kote 284.40 zu erhöhen;
- b. über 1200 m<sup>3</sup>/s so zu regulieren, dass
  - bei 2000 m<sup>3</sup>/s die Kote 284.00,
  - bei 2500 m<sup>3</sup>/s die Kote 283.50 erreicht und
  - über 2500 m<sup>3</sup>/s die Kote 283.50 gehalten wird;
- c. bis 1600 m<sup>3</sup>/s zwischen der in a und b genannten Staubegrenzung und der Kote 284.00 (Normalstau) zu variieren.

Zwischen den in Buchstaben a–c genannten Rheinwasserführungen sind die entsprechenden Staukoten möglichst kontinuierlich einzuhalten.

<sup>2</sup> Die in dieser Verleihung genannten Wasserführungen beziehen sich auf den Abfluss am Pegel Rheinfelden, die Höhenkoten auf den alten schweizerischen Horizont, Repère Pierre du Niton = 376,86 m ü. M.

### Art. 2

#### *Verhältnis zum Hotzenwaldwerk und zum Rheinkraftwerk Säckingen*

<sup>1</sup> Das Verhältnis zum Hotzenwaldwerk regelt sich nach dem vom Kraftwerkunternehmen mit der Schluchseewerk AG am 29./31. Juli 1964 bezüglich des Hotzenwaldwerkes abgeschlossenen Vertrag (Beilage). Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung der Behörden.

<sup>2</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat das Rheinkraftwerk Säckingen für den Energieausfall und für sonstige Nachteile zu entschädigen, welche diesem durch den Höherstau des Rheins und die Benützung der Stauhaltung als Ausgleichsbecken für das Hotzenwaldwerk entstehen.

Die beteiligten Unternehmen setzen die Bedingungen der Entschädigungen unter sich fest. Für den Energieausfall ist das Rheinkraftwerk Säckingen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Lieferung von elektrischer Energie loco Werk Säckingen oder auf andere Weise zu entschädigen.

### Art. 3

#### *Dauer der Verleihung*

Diese Verleihung gilt bis zum Ablauf der Verleihung des Bundesrates vom 9. November 1926, nämlich bis 28. Februar 2010.

## Art. 4

### *Anlagen*

Alle Anlagen sind nach Weisung der Behörden den neuen Stauverhältnissen anzupassen.

## Art. 5

### *Stauraubewirtschaftung und Ausgleich der Wasserführung*

<sup>1</sup> Das Kraftwerkunternehmen ist verpflichtet, den Stauraum im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 durch geeignete Rückhaltung und Weitergabe des dem Kraftwerk zufließenden Wassers so zu bewirtschaften, dass im Unterwasser ein möglichst gleichmässiger Wasserabfluss erzielt und die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Die Behörden behalten sich vor, weitere Betriebsvorschriften zu erlassen oder für kurze Zeit die Stauraubewirtschaftung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c zu untersagen,

- a. wenn es zur Wahrung der Bedürfnisse der Schifffahrt oder der unterliegenden Kraftwerke erforderlich wird;
- b. wenn der Betrieb des Hotzenwaldwerkes vorübergehend eingestellt oder wesentlich geändert wird;
- c. wenn es zur Beobachtung und Fixierung von Rhein- und Grundwasserständen erforderlich wird;
- d. wenn es zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Grundwassers in den Gemeinden Wallbach, Zeiningen, Möhlin und Rheinfeldern erforderlich wird.

<sup>3</sup> Bei dauernder Einstellung oder dauernder wesentlicher Änderung des Betriebes des Hotzenwaldwerkes können die Behörden die Stauraubewirtschaftung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c untersagen.

<sup>4</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat auf Verlangen der Behörden den Stau, wenn die Stauraubewirtschaftung untersagt wird, auf den höchsten in Artikel 1 genannten Koten zu halten.

## Art. 6

### *Beobachtung und Meldung der Wasserstände und Abflussmengen*

<sup>1</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat dafür zu sorgen, dass das zur Durchführung der Stau- und Abflussregelung erforderliche System von Mess- und Registriereinrichtungen, einschliesslich einer zentralen Wasserwarte, erstellt, betrieben, unterhalten und nötigenfalls nach Weisung der Behörden ergänzt wird. Dieses System hat die Abfluss- und Bewirtschaftungsverhältnisse bei den Kraftwerken Albruck-Dogern, Säckingen und Ryburg-Schwörstadt einzubeziehen.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Beobachtungen sind aufzubewahren. Doppel der Aufzeichnungen sowie alle weiteren für die Kontrolle der Bewirtschaftung des Stauraumes zweckdienlichen Unterlagen sind den Behörden auf Verlangen zu zustellen.

<sup>3</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat für eine möglichst frühzeitige und lückenlose Meldung der Abflussänderungen des Rheins an die unterliegenden Kraftwerke zu sorgen. Weisungen der Behörden bleiben vorbehalten.

## Art. 7

### *Gewässerschutz und Wasserversorgung*

<sup>1</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat die Grundwasserhältnisse in den durch den Stau und die Stauraumbewirtschaftung beeinflussten Gebieten sowie den Zustand des Rheinwassers auf der ausgenutzten Stromstrecke nach Weisung der Behörden durch von diesen bezeichnete Fachleute feststellen zu lassen.

<sup>2</sup> Das Kraftwerkunternehmen hat auf Anordnung der Behörden alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine Verschlechterung der Grund- und Rheinwasserhältnisse durch den Höherstau und die Stauraumbewirtschaftung zu vermeiden. Dennoch eintretende Schäden sind im Einvernehmen mit den Behörden soweit wie möglich zu beheben. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Wenn Projekte für öffentliche Wasserversorgungen, Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen, die im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Konzessionsgesuches vorhanden waren, infolge des Höherstaus und der Stauraumbewirtschaftung geändert werden müssen, hat das Kraftwerkunternehmen die Kosten der Projektänderung zu tragen. Werden Erstellung und Betrieb der projektierten Anlage durch das Kraftwerk verteuert, hat das Kraftwerkunternehmen die Mehrkosten zu übernehmen.

## Art. 8

### *Fischerei*

<sup>1</sup> Die durch den Höherstau und die Stauraumbewirtschaftung sich als notwendig erweisenden Verbesserungen an den Fischpässen, die Vorkehrungen zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Fischertrages sowie die Anlage von Laichplätzen und Begehungswegen sind auf Anweisung der Fischereibehörden zu treffen.

<sup>2</sup> Das Kraftwerkunternehmen haftet für allen Schaden, der den Fischereirechtsinhabern nachweisbar durch den Höherstau und die Stauraumbewirtschaftung an ihren Fischereirechten entsteht.

## Art. 9

*Uferschutz*

Das Kraftwerkunternehmen hat nach Anweisung der Behörden alle Sicherungs- und Anpassungsarbeiten auszuführen, die sich in der Konzessionsstrecke sowie an Seitengewässern infolge des Höherstaus und der Staurationbewirtschaftung im Laufe der Zeit als notwendig erweisen.

## Art. 10

*Gross-Schiffahrt*

Das Kraftwerkunternehmen hat ausser den in Artikel 15 der Verleihung vom 9. November 1926 festgesetzten Leistungen auch alle Mehrkosten zu übernehmen, die dem Träger des Ausbaues des Rheins zur Gross-Schiffahrtsstrasse infolge des Höherstaus oder der Bewirtschaftung des Staurationes entstehen. Dies betrifft insbesondere die Mehrkosten an den Schleusenbauwerken und Schleusenvorhöfen der Staustufen Ryburg-Schwörstadt und Säckingen.

## Art. 11

*Verleihungsgebühr und Wasserzins*

Das Kraftwerkunternehmen hat dem Kanton Aargau für die zusätzliche Wasserkraftnutzung die einmalige Verleihungsgebühr und den jährlichen Wasserzins nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten, auch wenn die zusätzliche Wasserkraft infolge Bewirtschaftung des Staurationes nicht ausgenützt wird.

## Art. 12

*Kosten des Verleihungsverfahrens*

Das Kraftwerkunternehmen hat sämtliche Kosten des Verleihungsverfahrens zu tragen.

## Art. 13

*Verhältnis dieser Verleihung zur früheren Verleihung*

Diese Verleihung bildet mit der Verleihung vom 9. November 1926 für die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein bei Nieder-Schwörstadt eine Einheit. Die Bestimmungen der genannten Verleihung gelten auch für die vorliegende Verleihung, soweit durch diese nicht etwas anderes bestimmt wird.

## Art. 14

*Wirksamkeit der Verleihung*

Diese Verleihung wird erst dann in Kraft gesetzt, wenn die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden-Württemberg

einander die ihr Gebiet betreffenden Urkunden mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, dass die Bedingungen beider Konzessionen in allen Punkten, über die eine Verständigung im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 und des Vertrages vom 28. März 1929 erforderlich ist, übereinstimmen.

Bern, den 6. März 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

### **Inkraftsetzung**

Nachdem die Übereinstimmung der schweizerischen Verleihung und der baden-württembergischen Bewilligung feststeht, wird die vorliegende Verleihung rückwirkend auf den 1. März 1972 in Kraft gesetzt.

Bern, den 4. Oktober 1972

Eidgenössisches

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:

**Bonvin**

## **Vertrag**

zwischen

**Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG (KRS)**

und der

**Schluchseewerk AG (Schluchseewerk)**

über

die Mitbenützung des Stauraumes KRS durch Bewirtschaftung des Stauraumes zwischen 284,00 m und 284,40 m (alter schweizerischer Horizont R.P.N. 376,86) am Wehr von KRS durch die Kavernenzentrale Säckingen der Hotzenwaldgruppe des Schluchseewerkes.

### **Einleitung**

Dem Schluchseewerk ist das Recht verliehen, die zwischen dem von ihm geplanten Speicher Lindau (934 m + NN) und dem Rhein bei Säckingen bestehende Fallhöhe auszunutzen. Dies soll in zwei Stufen geschehen (Oberstufe mit Kavernenzentrale Strittmatt und Unterstufe mit Kavernenzentrale Säckingen). Während bei der Zentrale Strittmatt zum Ausgleich des schwankenden Turbinenabflusses das Ibach- und Eggbergbecken verwendet werden, soll die Zentrale Säckingen ihr Turbinenwasser in die Stauhaltung des Rheinkraftwerkes Säckingen abfliessen lassen, die bewirtschaftet wird. Um diese Wasserkraftnutzung wirtschaftlicher und zweckentsprechender zu gestalten, soll zusätzlich noch der Stauraum des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt herangezogen werden. In diesen Stauraum fliesst weder unmittelbar Turbinenwasser ein noch wird aus diesem Stauraum Pumpwasser entnommen. Die Bewirtschaftung des Stauraumes besteht lediglich darin, tagsüber das aus dem Stauraum des Rheinkraftwerkes Säckingen abgegebene Wasser gleichmässig um maximal 40 cm aufzustauen und nachts den Stau wieder ebenso gleichmässig durch entsprechende Abgabe in das Unterwasser von Ryburg-Schwörstadt zu senken. Dadurch kann sowohl im Unterwasser von Ryburg-Schwörstadt die den Verleihungsbedingungen entsprechende Abflussregelung des Rheinkraftwerkes Albruck-Dogern beibehalten als auch die notwendige tagliche Pendelpumpwassermenge aus dem Stauraum des Rheinkraftwerkes Säckingen gewonnen werden.

In der Annahme, dass die bis zur Inbetriebnahme des Rheinkraftwerkes Säckingen gemäss einer Zusatzverleihung vom 12. August 1940 bzw. vom

8. Oktober 1940 befristete Erhöhung des Staues dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt auf Konzessionsdauer bewilligt wird, wird eine Bewirtschaftung von 40 cm zwischen 284,00 und 284,40 m (alter Schweizer Horizont) am Wehr von KRS von Niederwasser bis zu einem

QBasel = 1225 m<sup>3</sup>/sek angestrebt. Ab einer Wasserführung von

QBasel = 1225 m<sup>3</sup>/sek nimmt die Bewirtschaftungshöhe entsprechend der bisherigen Konzession gleichmässig ab, so dass sie bei

QBasel = 1600 m<sup>3</sup>/sek nur noch rund 20 cm beträgt, das heisst in dem Bereich zwischen 284,00 und 284,20 m stattfindet. Bei

QBasel über 1600 m<sup>3</sup>/sek ist keine Bewirtschaftung mehr erforderlich.

Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen, unter welchen das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt bereit ist, seinen Stauraum so zu bewirtschaften, dass die vom Schluchseewerk geplante und durch eine entsprechende Zusatzverleihung beider Staaten zu bewilligende Inanspruchnahme seines Stauraumes durchgeführt werden kann.

### § 1

Die Bewirtschaftung des Stauraumes des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt basiert auf einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Schluchseewerk, in den Rhein 96 m<sup>3</sup>/sek Turbinenwasser einzuleiten und aus dem Rhein 64 m<sup>3</sup>/sek Pumpwasser zu entnehmen.

### § 2

Das Schluchseewerk wird in vertraglich festgelegter Zusammenarbeit mit dem Rheinkraftwerk Säckingen den Betrieb im Oberwasser des Rheinkraftwerkes Säckingen so gestalten, dass das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt die Verpflichtungen, die es mit seinen Hauptverleihungen und der noch zu erwartenden Zusatzverleihung über Höherstau und Bewirtschaftung des zusätzlichen Stauraumes übernehmen muss, jederzeit einhalten kann. Die Betriebsleitung des Schluchseewerkes wird der Betriebsleitung des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt laufend und rechtzeitig die erforderlichen Mitteilungen über die Betriebsverhältnisse im Oberwasser des Rheinkraftwerkes Säckingen zukommen lassen. Die für das reibungslose Zusammenspiel mit dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt erforderlichen Mess-, Registrier- und Meldeeinrichtungen werden auf Kosten des Schluchseewerkes angeschafft, unterhalten und betrieben. Störungen im Betrieb des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt sollen beim Einbau dieser Einrichtungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

### § 3

Das Schluchseewerk verpflichtet sich, dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt sämtliche Mehrkosten und Mehrbelastungen, die durch die Anpassung des vorhandenen Speicherraumes entstehen, zu ersetzen. Das Schluchseewerk hat ferner sämtliche Belastungen und Verpflichtungen zu übernehmen, die dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt wegen der Benutzung seines Stauraumes durch das Schluchseewerk auferlegt werden und die es deswegen Dritten zugestehen

muss. Dazu gehören unter anderem die Kosten des Verleihungsverfahrens sowie die Übernahme der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Führung von Einsprache- und sonstigen Verhandlungen entstehen.

#### § 4

Das Schluchseewerk übernimmt die Gewähr, dass die gesamte aus dem Höherstau sich ergebende Mehrerzeugung des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt (schätzungsweise im Mitteljahr 24 Mio kWh) abzüglich der gesamten Ersatzlieferung an das oberliegende Rheinkraftwerk Säckingen (schätzungsweise im Mitteljahr 12 Mio kWh) dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt zur Verfügung steht bzw. bei Unterschreiten vom Schluchseewerk in gleichwertiger elektrischer Energie zusätzlich geliefert wird. Diese Energie ist zeit- und mengengerecht im Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt an der Oberspannungs-Sammelschiene zur Verfügung zu stellen.

Das Schluchseewerk ersetzt ferner dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt alle Mehraufwendungen, die diesem wegen der Inanspruchnahme seiner Stauhaltung durch das Schluchseewerk im Unterhalt und Betrieb entstehen. Die Zahlungen werden laufend, wenn die jeweiligen Kosten anfallen, auf Anforderung erstattet.

#### § 5

Das Schluchseewerk haftet für jeden Schaden, der dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt durch die Inanspruchnahme seines Stauraumes durch das Schluchseewerk entsteht, und zwar auch dann, wenn die Organe des Schluchseewerkes kein Verschulden trifft. Für Schaden, der durch höhere Gewalt entstanden ist, besteht keine Ersatzpflicht des Schluchseewerkes, ebenso nicht für Schäden an den Anlagen des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt, wenn die Schäden durch Fehler von Organen des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt verursacht sind.

Darüber hinaus ist das Schluchseewerk verpflichtet, dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt Entschädigungen zu ersetzen, die dieses Dritten zu entrichten hat, wenn der entstandene Schaden auf die Inanspruchnahme des Stauraumes des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt durch das Schluchseewerk zurückzuführen ist.

#### § 6

Das Schluchseewerk verzichtet auf irgendeine Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden, die ihm an seinen Anlagen oder in seinem Betrieb wegen Fehlern in der Betriebsweise des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt entstehen.

#### § 7

Das Schluchseewerk erklärt sich bereit, dem Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt ausser den bereits aufgeführten Aufwendungen zusätzlich ein Band von 1000 kW = jährlich 8,760 Mio kWh im Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt auf der Oberspannungs-Sammelschiene zur Verfügung zu stellen.

## § 8

Treten an den Anlagen eines Vertragspartners Schäden auf, die eine Einschränkung der Bewirtschaftung notwendig machen, so hat der andere Vertragspartner dies ohne Anspruch auf Schadenersatz zu dulden. Der veranlassende Partner ist aber verpflichtet, vor Durchführung der Reparatur den anderen Partner zu unterrichten und den Schaden bzw. dessen Ursache schnellstens zu beheben.

## § 9

Dieser Vertrag gilt für die Dauer der zu erwartenden Zusatzverleihung für die Bewirtschaftung der Stauerhöhung beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt von 40 cm, gemessen am Wehr des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt. Wenn sich innerhalb dieser Vertragsdauer ergibt, dass für das Schluchseewerk oder für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt durch den Vertrag nicht ausgeglichene oder durch den Vertrag nicht ausgleichbare Nachteile auftreten oder durch eine neue Situation auftretende andere Interessenlage vorliegt, so können beide Teile unter Voranzeige von zwei Jahren je auf Ende September eines Jahres eine Anpassung an die neuen Verhältnisse, oder wenn eine Anpassung sich nicht erreichen lässt, eine Auflösung der Abmachung verlangen.

## § 10

Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sind tunlichst gütlich zu bereinigen. Gelingt eine gütliche Einigung nicht, so ist der ordentliche Rechtsweg einzuschlagen, sofern sich nicht die Parteien auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen. Für das ordentliche und das Schiedsgerichtsverfahren sind die Bestimmungen des Heimatlandes der beklagten Partei massgebend.

## § 11

Jeder Vertragspartner sowie die zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau erhalten je eine Fertigung des Vertrages.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1964

Schluchseewerk Aktiengesellschaft  
gez. **Pfisterer** gez. **Melchinger**

Rheinfelden, den 29. Juli 1964  
(Schweiz)

Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG  
gez. **E. Keller** gez. **Schweizer**

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1972
Date	
Data	
Seite	1493-1512
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 603

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.